



Der GerichtsPersonen

Unterhaltung vnd Gefelle / vnd erslich
Richter vnd Scheffen.



Jeweil vnwillig / darzu beschwerlich we-
re / daß einer am Gericht vergeblich sitzen / vnd vmb
eines anderen will seine eigene sachen zuruck stellen /
auch zu zeiten versaumen / vnnnd dagegen keine erge-
hung haben solte / Damit dann bemelte Gerichts-
personen ihren Empteren destoß außwarten mö-
gen / So haben Wir Herzog / ic. obgenant / mit rath
vnd vorwissen der Berordneten Unser Landtschafften geordnet / daß
nun hinfurder Richter vnd Scheffen auff der Partheyen lösten in den
Tauernnen / Wirdts: oder andern Häusern nicht zehren / sonder sich deß
genzlich enthalten / vnnnd mit nachfolgender Besoldung benügen lassen
sollen.

Nemblich / Richter vnd Scheffen sollen auff einem jeden Gerichts-
tag von einer sachen darin alsdann *procedirt* vnnnd gehandelt / vnerwo-
gen ob der Partheyen / sie seyen Kläger / oder Beklagten / so darzu gehö-
rig / viel oder wenig seyn / zwölff Sölnisch albus haben / welch Gelt beyde
Partheyen zugleich / nemblich jeder theil halb bezahlen / davon der Rich-
ter zween albus / vnd die Scheffen die vbrige zehen haben sollen.

So Bey oder Endurtheil gegeben vnd außgesprochen / die vor Ge-
richte verurkunt / davon sollen den Scheffen drey Rader albus zukom-
men / welche die Partheyen samender hand zuerlegen.

Item vor deß Herrn Recht oder wette / da man vmb Erb vnd Erb-
schafft dinget / sollen fünff marck lauffens Gelts auff Gnad / Wann
man aber vmb gereidt gut dinget / dessen sey viel oder wenig / drey albus
vnd neun heller *current*, entricht werden / der Partheyen / als kläger o-
der beklagter / seyen viel oder wenig zu der sachen gehörig gewesen / wie
hieoben in der Richter vnd Scheffen belohnung auch gesetzt.

Für das entsetz eines Rhommers vnd Rechtsverbietung / sollen dem
Richter zween albus zukommen.

Für vrkunt so außserhalb Rechtes geschicht / sollen die Scheffen
einen

zinen albus schlechtes Gelds haben / aber von denen Urkunden / so im Gericht geschehen vnd vorbracht / sie seyen mündtlich oder schriftlich / soll von den Partheyen nichts gegeben werden.

So ein Urtheil außgesprochen / darvon an das gebührende Oberhaupt appellirt, sollen Richter vnd Scheffen die Gerichtsacta vnd handlungen / wie dieselbige ergangen / getrewlich abschreiben lassen / auch versiegeln / vnd folgens ohne verzug durch den Gerichtsboten an das Oberhaupt überschieken / davon dem Richter ein Ort eines Goldgülden / jedem Scheffen so darbey seyn wird / sechs albus current, vnd dem Boten drey albus gegeben werden sollen. Die weil auch etliche Hauptgerichter von einer jeden solchen appellation bis anher einen Goldgülden / oder dergleichen ungeserlich / vnd der Stattknecht zweien albus gehabt / soll man solch Geldt dem Boten neben den Gerichtsacten zustellen / dasselbig dem Hauptgericht zu überlieffern / vnd der appellant obgerührte summa / wie auch des Gerichtschreibers vnd Boten belohnung / als hernach folgt / allein / ohne zuthun des appellanten erlegen. Vnd soll diese Maß vnd Ordnung in den Consultationen gleichfals gehalten / doch solche vnkosten durch Kläger vnd Beklagten / nemblich einen jeden zum halben theil / bis zu austracht der sachen entrichtet werden.

Von den Siegeln so den verschreibungen / sie betreffen Löß oder Erbrenten / angehangen / sollen dem Richter (welcher in allwege vor vnd mit zu siegeln) sechs albus / vnd den Scheffen neun albus lauffendes Gelds zugestellt werden.

Wann aber sonst in sachen außserhalb des Gerichtlichen Proceß, kundtschafft der Warheit von dem Gericht gefordert / soll man Richter vnd Scheffen zu verehrung sechs albus / nemblich dem Richter zweien vnd dem Scheffen vier geben.

Wann einer dem andern vor Gericht vnd Scheffen ein Erbschafft auffträgt / darvon sollen dem Richter sechs albus lauffendes Geldes / vnd den sämtlichen Scheffen auch soviel von dem Geldener zukommen / der verkäufer oder auffträger seyn viel oder wenig.

Da Kundtschafften zu ewiger gedächtnuß vor der Kriegs befähigung geführt / vnd dieselbige sage durch den Gerichtschreiber außgeschrieben / auch durch Richter (der allzeit mit bey solchem Zeugenverhör seyn soll / vnd Scheffen versiegelt / so soll durch denjenigen der die Kundtschafft führt / vor die Besieglung / Richter vnd Scheffen (welche beyde ihre sonderliche Siegel auff das verschlossen vnd zugebunden

Kottel der Zeugensage aufzutrucken) ein Ort eines Goldgulden gegeben werden / vnnnd dem Richter darvon der fünffte theil zukommen. Wann aber solche vorstellung vnd führung der Zeugen außserhalb deren Gerichtstagen geschicht / sollen die zween Scheffen die bey dem zeugenverhör seyn / wie auch der Richter / von wegen ihrer zehrung / mühe vnd arbeit ein jeder des tags sechs Kader albus haben.

Da auch die Zeugen so vorgestelt / dermassen mit Alter / oder Leibs schwachheit beladen / oder sonsten verhindert / daß sie in engener Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / sonder etliche auß den Scheffen die kundtschafft zu empfangen / zu solchen Zeugen abgefertigt / soll einem jeden Scheffen der zu Pferd reutten würde / alle tag ein halber Goldgulden / vnd dem der zu Fuß gehet / ein ort eines Goldgulden für ihre mühe vnd zehrung / vnd dann einem jeden Zeugen binnen Ampts vier / vnnnd außserhalb Ampts sechs Kader albus / von dem der die Zeugen fährt / gegeben werden.

Da ein beleidt oder besichtigung von wegen Erb vnd Erbschafften durch die Scheffen geschicht / sollen einem jeden Scheffen (der neben dem Richter zween / oder zum höchsten drey seyn sollen) seiner zehrung vnd gehabter mühe halben zehen albus lauffendes Gelds / von dem der solche besichtigung vnd beleidt hat thun lassen / gegeben / vnnnd dieselbige gebrechen / wann sie nicht in der güte auff der mahlstatt hingelegt / daselbst nicht Rechtlich / sonder allein in dem Gericht der gebühr / darnach sie befunden / erörtert vnd entscheiden werden.

Wann fahrende haab vnd güter so ombgeschlagen / durch das Gericht geschätzt vnd *taxirt*, so sollen von wegen solcher *taxierung* dem Gericht zwölff albus lauffendes Gelds von dem zukommen / gegen welchen die *taxierung* vorgenommen.

Da auch die schätzung oder *taxierung* von wegen der Erb vnnnd Erbschafften geschicht / soll man einem jeden auß den Scheffen / so daran vnd ober seyn / seiner zehrung vnnnd gehabter mühe halber / zehen albus / inmassen obgedacht / entrichten. Wann aber die Scheffen solche Erb vnd Erbschafften ungebührlich vnd wider die billigkeit schätzen vnd anschlagen würden / sollen die Gärher ihnen als den schätzern selbst dafür verbleiben.

Die Herin vnd vngébotten geding sollen alle Jahrs / wie von Alters her kommen / gehalten / vnd da dieselbige ein zeitlang in den Aemptern verbleiben / durch Unsere Aemptleuthe vnnnd Befelchhaber widerumb zuhalten den Richtern auffgelegt werden.

Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber sollen von einer jeden ansprach zu jedem dinclichen tage zween albus haben. Dergleichen von der antwort auch souiel.

Von außschreibung der Acten vnd Gerichtshandlung/ von jedem blat / da die zeilen vnd wörter nicht gefertlicher weiß zu weit von elander geschrieben/ zween albus.

Wann kundtschafften zuuerhören/ von jedem blat auch souiel.

Wann Zeugen so vorgestelt/dermasser mit Alter oder leibschwachheit beladen / oder sonst verhindert / daß sie in eigener Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / soll der Gerichtsschreiber vber seine gebürende belohnung des abschreibens / von wegen seiner zehrung/ alle tag ein ort eines goldgülden haben.

Von einschreibung einer erbung oder enterbung/ sechs albus.

Vorsprecher.

Nachdem vor gut angesehen / an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Gällich / nemblich Gällich / Durnren vnd Sittart / Dergleichen an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Berg / Portz vnd Kreuzberg / vier / aber sonst an den Vndergerichtern zween geschickte geschworne Vorsprecher zuhaben / vnnnd ohne dieselbige sonst keine andere in:oder außlendige zu gestatten/ den Partheyen in dem Gericht das wort zu thun/ So ist verordnet/ daß die Vorsprecher an den Hauptgerichtern von einer jeden Parthey der sie dienen / auff einen jeden Gerichtstag vier rader albus haben sollen.

Den anderen Vorsprecheren aber / so an den Vndergerichtern gebraucht/ sollen zween rader albus von jeder Partheyen zu lohn gegeben werden.

Vnd sollen die Vorsprecher vor solche belohnung den Partheyen den ganzen tag dienen.

Gerichtsbotten.

In anstellung an das Gericht / Item einen Kommer binnen dem Ampt zuuerkändigen/ sollen ihnen zween albus lauffendes gelts bezalt werden.

Dergleichen ein Gebott oder Verbott/ vmbschlag/

aufruff in der Kirchen von wegen der Erbkäuff zuthun/ auch pfende zugeben/ welches alles sie die Botten hinfurter allein thun sollen/ auch sonuel. Da sie aber solches aufferhalb des Ampts thun/ sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten vnd handlungen an das Oberhäupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey albus lauffendes gelts haben/ sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten vnd stilliegen müssen/ sollen ihnen von einem ganzen tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Vnser ernste meinung vnd Befelch / daß alle vnd jede Vnser Richter/ Scheffen/ Gerichtschreiber/ Vorsprecher/ vnd Gerichtsbotten/ beyder Vnser Fürstenthumben Gütlich vnd Berg/ an obbestimpter ihnen zugeordneter belohnung sich settigen vnd benügen lassen/ vnd darüber keine Parthey mit zehrung oder anders beladen/ sonder sich aller vbermessigen vnkosten endtlich enthalten/ auch die arme Partheyen mit der belohnung verschonen/ vnd sich deßfals wie hie oben in Vnser Ordnung vnder dem titul / Wie man den armen richten vnd dienen soll / dauon vermeidet / halten / bey vermeidung der peen vnd straff / so Wir nach gestalt der sachen vnd personen / gegen die vbertreter vorzunehmen gemeint.

Folgen etliche obgesetzter

RechtsOrdnung halber hievor außgangene Edicten vnd Befelchen.



W In Godes Etes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich/ Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marek vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein/ ic. Thun allen Vnsern Amptleuthen / Bögten / Richtern/ Schultheisen/ Scheffen/ Geschworen/ Burgermeistern/ Haupt vnd Vndergerichtern/ auch allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd Weltlichen Vnderthanen / angehörigen vnd verwandten / Vnserer Fürstenthumben vnd Lande/ Gütlich/ Berg vnd Rauensberg/ wes Standts oder wesens die seynd/ vnd sonst menniglichen zu wissen. Wiewol Wir in dem vergangenen Jahr sechs vnd vierzig bey der Röm. Kayf. May. Vnserm allergnädigsten Herrn